

Weisung 201612013 vom 20.12.2016 – ALLEGRO - Neue Arbeitshilfe und Textbausteine zu § 41a SGB II, Aktualisierung der Anwendung WinFam

Laufende Nummer:	201612013
Geschäftszeichen:	GR12 - II-5215.1, II-5217.11
Gültig ab:	20.12.2016
Gültig bis:	31.12.2018
SGB II:	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III:	nicht betroffen
FamKa:	nicht betroffen


Neue Arbeitshilfe zur abschließenden Entscheidung nach § 41a SGB II im ALLEGRO Wiki
Neue Textbausteine zur vorläufigen Bewilligung gemäß § 41a SGB II in ALLEGRO verfügbar
Aktualisierung der Anwendung WinFam zur Unterhaltsberechnung.

1. Ausgangssituation

1.1 Neue Arbeitshilfe zur abschließenden Entscheidung nach § 41a SGB II im ALLEGRO Wiki

Die Mitwirkungsvorschriften des SGB I (§§ 60, 61, 65, 65a) sind entsprechend anzuwenden, so dass, nach Fristsetzung und schriftlicher Belehrung, die Verpflichtung besteht, für die endgültige Sachentscheidung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und nachzuweisen. Werden diese nicht beigebracht, ist der Leistungsanspruch in der Höhe festzusetzen, soweit es ohne die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person möglich ist. Für Monate ohne Nachweis besteht kein Leistungsanspruch. Die für diese Monate vorläufig gewährten Leistungen sind vollständig zu erstatten.

1.2 Neue Textbausteine zur vorläufigen Bewilligung gemäß § 41a SGB II in ALLEGRO verfügbar



Mit dem 9. SGB II – Änderungsgesetz wurde die vorläufige Bewilligung zum 01.08.2016 im neuen § 41a Abs. 1 S. 1 SGB II geregelt. Dieser löst die bisherigen Rechtsgrundlagen zur vorläufigen Bewilligung (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 S. 1 SGB III) und zur Gewährung von Vorschüssen (§ 42 SGB I) ab.

1.3 Aktualisierung der Anwendung WinFam

Der Verlag C. H. Beck stellt Anfang 2017 für WinFam (Anwendung zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen nach dem BGB) ein Update zur Verfügung.

2. Auftrag und Ziel

Erste Praxiserfahrungen mit dem im Frühjahr eingeführten Konzept „BA VOR ORT“ haben gezeigt, dass weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Definition zur Flächenpräsenz besteht und in diesem Zusammenhang die Entscheidungskriterien zu präzisieren sind. Um eine klare Außendarstellung der Dienstleistungsangebote der BA sicherzustellen, ist eine regelmäßige Aktualisierung des Dienststellenverzeichnisses erforderlich.

2.1 Veröffentlichung des Dienststellenverzeichnisses im Internet und BA-Intranet

Ab Mitte 2017 wird das Dienststellenverzeichnis automatisch erzeugt und im Intranet und Internet veröffentlicht.

Bei künftigen Änderungen hat eine Aufnahme als Geschäftsstelle im Dienststellenverzeichnis zu erfolgen, wenn zumindest die arbeitnehmerorientierte Beratung und Vermittlung ganzjährig an mindestens einem Tag pro Woche in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten angeboten wird. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Regelung zur Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

Bei Neugründungen von Dienststellen (u.a. Geschäftsstellen) sind die entsprechenden Regelungen der HEGA 09/15 - 10 - Verfahren bei Änderungen der bezirklichen Abgrenzung und der Dienstleistungsbeziehungen zu beachten.

Die Änderungen sind rechtzeitig an die Zentrale zu melden.

2.2 Entscheidungskriterien für Flächenpräsenz

Die Aufrechterhaltung von Dienststellen stellt ein wichtiges Ziel zur Flächenpräsenz dar. Die Überprüfung der Geschäftsstellenstruktur kann jedoch ergeben, dass im Ausnahmefall eine Zusammenlegung von Dienststellen sinnvoll sein kann. Bei einer Zusammenlegung ist jedoch sicherzustellen, dass

- jeder Kunde/jede Kundin der BA persönlich die nächstgelegene Dienststelle in einer zumutbaren Zeit von 75 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann und dort auch unterminiert ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin zur Verfügung steht,
- daneben je Landkreis mindestens eine Hauptagentur oder Geschäftsstelle bestehen bleiben soll.
- die Zusammenlegung erfolgt nur mit Zustimmung des örtlichen Verwaltungsausschusses. Diese ist in einem formalen Beschluss zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist bei Bedarf ein zusätzliches und situationsadäquates Dienstleistungsangebot temporär einzurichten, das den Kundenbedürfnissen entspricht.

2.3. Wahrnehmung der Agentur für Arbeit und Geschäftsstellen in der Öffentlichkeit

Nur wenn die Agenturen für Arbeit ihre Öffnungszeiten und Dienstleistungen offensiv anbieten, werden sie als präsent wahrgenommen. Dazu gehört auch die korrekte und aktuelle Darstellung der jeweiligen Öffnungszeiten und Dienstleistungsangebote der Hauptagentur und der Geschäftsstellen im Internet. Die Sicherstellung der Aktualität und Vollständigkeit der Angaben liegt in dezentraler Verantwortung.

Sofern eine Geschäftsstelle nur terminierte Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen erbringt, ist im Internetauftritt durch die jeweilige Agentur darüber zu informieren und auf die nächstzuständige Dienststelle, die die Mindeststandards erfüllt, hinzuweisen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die zeitnahe Information der betroffenen Landesregierungen über die Änderung der Dienststellenstruktur sicher.
- berichten über den Stand der derzeitig geplanten und realisierten Veränderungen zum 30. September 2017 an die Zentrale.

Die Agenturen für Arbeit

- prüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum Dienstleistungsangebot und zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Dienststellen und stellen die Aktualität der Angaben des Internet- und Intranetauftritts der BA bis 20. Dezember 2016 sicher.
- stellen die Aktualität der Angaben im BA-Dienststellen-Verzeichnis (BADiV) sicher.

- entscheiden die Geschäftsstellen-Zuordnung und beauftragen durch das Büro der Geschäftsführung die Pflege der Geschäftsstellen-Zuordnung im ERP-OM beim Internen Service erstmalig bis zum 31. März 2017.
- setzen das modulare System bis spätestens 30. September 2017 um.
- beachten die Zusammenlegungskriterien für Geschäftsstellen und informieren ihre Regionaldirektion über anstehende Veränderungen hinsichtlich der Flächenpräsenz.

Der Interne Service

- erfasst gemäß des Auftrags des Büros der Geschäftsführung im ERP-OM die Daten zur Geschäftsstellen-Zuordnung.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift